

Unionszollkodex

Was ändert sich in der Praxis?



Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Zollstatistik Österreich 2007 bis 2014

Anzahl der abgegebenen Zollanmeldungen

Jahr	EX	IM	Lager	NCTS	Gesamt
2007	1.308.954	1.349.926	123.061	944.296	3.726.237
2008	1.355.519	1.446.555	125.199	954.054	3.881.327
2009	1.241.090	1.469.247	116.383	923.758	3.750.478
2010	1.391.097	1.660.420	131.532	1.034.437	4.217.486
2011	1.477.140	1.778.222	128.299	1.080.408	4.464.069
2012	1.506.907	1.762.878	122.739	1.056.036	4.448.560
2013	1.513.430	1.801.944	118.635	1.049.593	4.483.602
2014	1.512.213	1.796.356	119.696	1.038.834	4.467.099

Unionszollkodex (UZK)

- **10. Oktober 2013**
Kundmachung im Amtsblatt L 269
- **30. Oktober 2013 (Artikel 287 + 288 (1) UZK)**
Inkrafttreten und Anwendung der Bestimmungen zur Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen
- **1. Mai 2016 (Artikel 288 (2) UZK)**
Anwendung sämtlicher Bestimmungen
- **31. Dezember 2020 (Artikel 278 UZK)**
Ende der Übergangsmaßnahmen für die Entwicklung elektronischer Systeme

Leitbild und Aufgaben der Zollbehörden nach dem UZK

- **Überwachung des EU-Außenhandels**
- **Schutz der finanziellen EU-Interessen**
- **Schutz der EU vor unfairem und illegalem Handel**
- **Gewährleistung der Sicherheit der EU, ihrer Bürger und der Umwelt in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden**
- **Erhaltung eines Gleichgewichts zwischen effizienten Zollkontrollen und Erleichterung des legalen Handels**

Nichtpräferentieller Ursprung (Art. 59 - 63 UZK)

- Die Artikel 60 und 61 enthalten Vorschriften zur Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren für die Anwendung
 - ✓ a) des Gemeinsamen Zolltarifs
 - ✓ b) anderer als zolltariflicher Maßnahmen, die durch Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen des Warenverkehrs festgelegt sind, und
 - ✓ c) sonstiger Unionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Warenursprung.

Ursprungserwerb (Art. 60 UZK)

Artikel 60

Ursprungserwerb

(1) Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets.

(2) Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist, gelten als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Ursprungsregeln nun auch beim nichtpräferentiellen Ursprung!!!!

- Der Artikel 60 lässt den Eindruck entstehen, als ob sich an den Voraussetzungen zur Ursprungserzielung nichts geändert hätte. Die delegierten Rechtsakte sehen jedoch in den Anhängen für die meisten Waren die Einhaltung und Überprüfung von Ursprungsregeln vor. Dies ist von der Ware abhängig. Die EK informierte, dass für folgende Waren Ursprungsregeln geplant sind:
 - ✓ Chapters 1 - 27 (agricultural and mineral products)
 - ✓ Some products in Chapters 34 and 35 which are currently included in Annex 11 of Regulation (EEC) No 2454/93: impregnated or coated felt/non-woven and dried egg albumin
 - ✓ Chapters 39 - 83 (plastic, rubber, wood, paper, textiles, footwear, ceramics, glass, metal and products made from these materials)
 - ✓ Some products in Chapters 84 and 85 which are currently included in Annex 11 of Regulation (EEC) No 2454/93: memory modules, ball bearings, photocopiers, radio's, TV sets, solar panels
 - ✓ Semi-conductors classified in Chapters 85 and 90 for which the European industry federation have expressly requested their inclusion
 - ✓ Chapters 91 - 97 (clocks, toys, arms, miscellaneous)

Ursprungskriterien

- Folgende Ursprungskriterien können einem Endprodukt zugeordnet sein, die durch Be- und Verarbeitungsvorgänge, die über Minimalbehandlungen hinausgehen müssen, zu einer Ursprungserzielung führen.
 - ✓ Wechsel des Kapitel des Harmonisierten Systems
 - ✓ Wechsel der Position des Harmonisierten Systems (4-Steller)
 - ✓ Wechsel der Unterposition des Harmonisierten Systems (6-Steller)
 - ✓ Wechsel der Unterposition der Kombinierten Nomenklatur (8-Steller)
 - ✓ Wechsel der Unterposition TARIC (10-Steller)

Die neuen Zollverfahren

1) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

2) Besondere Verfahren

- Versand
- Lagerung
- Verwendung
- Veredelung

3) Ausfuhr

- Begriff „zollrechtliche Bestimmung“ entfällt
- Vorübergehende Verwahrung bleibt „Status“ (mit Frist)

Informationsaustausch

- **Grundsätzlich elektronischer Informationsaustausch**
 - Zollanmeldung, Anträge, Entscheidungen, Bewilligungen
 - zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten
 - zwischen Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden
- **Papier ist die Ausnahme**
 - Reiseverkehr, Carnet TIR, Carnet ATA
 - Fallback-Verfahren bei Ausfall von e-zoll oder NCTS

Zollvertretung

- **Grundsatz der Ansässigkeit in der EU**

- **Ausnahme von der Voraussetzung der Ansässigkeit in der Union:**
 - Wenn der Vertreter eine Person vertritt, die nicht in der EU ansässig sein muss, soweit dies nicht ausdrücklich anderweitiges geregelt ist

Zollvertretung

- **Liberalisierung der Vertretung**
 - Die MS können die Bedingungen festlegen, unter denen ein Zollvertreter Dienstleistungen im Mitgliedstaat (MS), in dem er ansässig ist, erbringen kann.
 - Ein Inhaber **des AEOC/AEOF-Status** ist ohne weitere Auflagen berechtigt, Dienstleistungen einem anderen MS als jenem, in dem er ansässig ist, zu erbringen.
 - Der MS, in dem der Zollvertreter ansässig ist, hat ein Zulassungsverfahren für Zollvertreter, die nicht Inhaber des AEOC/AEOF-Status sind, einzuführen.

AEO- Kriterien

- Ein neues zusätzliches Kriterium für AEOC und AEOF (neben Compliance, Zahlungsfähigkeit, ordnungsgemäße Aufzeichnungen und ggf Sicherheit der Lieferkette) wird verpflichtend eingeführt. Es ist dies der Nachweis der „praktischen oder beruflichen Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen“-> Nachweis der **Zollkompetenz**
- Wer muss Nachweis erbringen?
 - Antragsteller
 - Zollverantwortliche Angestellte oder Vertreter
 - Zollvertreter

AEO - Befähigungsnachweis

- **Praktische Befähigung**

- mindestens 3 Jahre Praxiserfahrung in Zollbelangen oder
- Nachweis einschlägiger Qualitätsstandards auf dem Gebiet des Zollrechts durch eine akkreditierte Zertifizierungsbehörde

ODER

- **Berufliche Befähigung**

- Nachweislich erfolgreich abgeschlossener Lehrgang bei
 - ✓ den Zollbehörden
 - ✓ einer anerkannten Ausbildungseinrichtung

AEO - Vorteile im UZK

- **Leichterer Zugang zu Zollvereinfachungen**
 - keine erneute Prüfung der AEO-Kriterien bei späteren
 - Bewilligungsanträgen oder Änderungsanträgen

- **Bevorzugte Behandlung in Bezug auf Zollkontrollen im Vergleich zu Nicht-AEOs**
 - physische Kontrollen
 - Dokumentenkontrollen
 - nachträgliche Kontrollen



Vereinfachungen, die an AEO-Kriterien geknüpft sind

- **Zollvertretung in anderen Mitgliedstaaten**
 - MS dürfen keine strengeren als die AEO-Kriterien verlangen
 - MS dürfen aber weniger strenge Kriterien festlegen
- **Gesamtsicherheit (für mehrere Zollverfahren)**
- **Befreiung von Sicherheitsleistung (nur für AEOs!!!!)**

Vereinfachungen, die an AEO-Kriterien geknüpft sind

- **Bewilligung von Zollvereinfachungen**
 - Vereinfachte Anmeldung
 - Anschreibung in der Buchführung
 - Zugelassener Versender/Empfänger
 - ...?

Vereinfachungen, die einem AEO vorbehalten sind

- **Zentrale Zollabwicklung in mehreren Mitgliedstaaten**
- **Befreiung von der Mitteilungspflicht im Anschreibeverfahren**
- **Self-assessment (Selbstberechnung der Eingangsabgaben und Überführung in den freien Verkehr ohne Mitwirkung der Zollverwaltung - ähnlich der früher in Österreich anwendbaren Sammelanmeldung)**
- **Befreiung von der Besicherung entstandener Zolleschulden (z.B. Zahlungsaufschub) möglich.**

Zollrechtliche Entscheidungen

- **Allgemeine Verfahrensbestimmungen für zollrechtliche Entscheidungen**
- **Allgemeine Entscheidungsfrist:
120 Tage (+30 Tage Verlängerung möglich); spezifische Abweichungen**
- **Mitteilungspflicht bei Mängel an Wirtschaftsbeteiligte - mit Möglichkeit zur Stellungnahme**
- **Überwachung (Monitoring)**
- **Neubewertung**
- **Aussetzung der Entscheidung (anstatt dem sofortigen Widerruf - Heilungsmöglichkeit)!!**

Verbindliche Entscheidungen

- **Geänderte Verfahrensvorschriften betreffend Wirkung und Gültigkeit verbindlicher Zollltarif und Ursprungsentscheidungen**
 - **vZTA nur mehr 3 Jahre anstatt 6 Jahre gültig**
- **Einführung verbindlicher Zollwertauskünfte (?)**

Sanktionen

- **Jeder MS hat Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften vorzusehen.**
- **„Diese müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein!“**
- **Verwaltungsrechtliche Sanktionen sind:**
 - Bußgelder
 - Aussetzung, Widerruf oder Änderung von Bewilligungen
 - Derzeit noch kein „Verfehlungskatalog“ in Österreich erstellt.

Zollschuld - Normfälle

- **Die Überlassung von einfuhrabgabepflichtigen Nicht-EU-Waren zum freien Verkehr, einschließlich Endverwendung.**
- **Beim Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.**
- **Bei einem Drawbackfall im Rahmen der Ausstellung von Präferenznachweisen.**

Zollschuld bei Verstößen

- **Es erfolgte eine positive Bündelungen der bisherigen Zollschuldenentstehungstatbestände! Die bisher bestehende Konkurrenz zwischen den einzelnen Tatbeständen fällt somit weg.**
- **Pflichtverletzung in Bezug auf**
 - Verbringen von Nicht-EU-Waren in die Union
 - Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung
 - Beförderung, Veredelung, Lagerung, vorübergehende Verwendung, Verwertung
 - Endverwendung (besondere Verwendung)
 - das Fehlen einer Voraussetzung für die Überführung von Nicht-EU-Waren in ein Zollverfahren oder für die Gewährung einer Abgabenbegünstigung im Rahmen der Endverwendung

Erstattung und Erlass

- **Inhaltlich kaum Änderungen**
- **Zusammenfassung der bisher bestehenden Möglichkeiten führt zu einer angestrebten Vereinheitlichung.**
- **Allgemeine Grundsätze**
 - kein Erlass und keine Erstattung bei betrügerischer Absicht
 - Erstattung nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen
 - Zusammenführung von Fällen in denen nicht nacherhoben wird und Erstattung/Erlass.

Erlöschen der Zollschuld

- **Zollschuld kann nicht mehr mitgeteilt werden (Verjährung)**
- **Entrichtung**
- **Erllass**
- **Erklärung der Ungültigkeit der Zollanmeldung**
- **Beschlagnahme und Einziehung**
- **Zerstörung unter zollamtlicher Überwachung**
- **Aufgabe zugunsten der Staatskasse**
- **Ware wurde aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt zerstört oder ist unwiederbringlich verloren gegangen.**

Erlöschenstatbestände

- **Bei Zollverschuldenstehung nach Verstößen**
 - Verstoß hat keine erhebliche Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens
 - kein Betrugs- oder Täuschungsversuch
 - alle notwendigen Förmlichkeiten werden nachträglich erfüllt
 - Nachweis, dass die Waren nicht verwendet oder verbraucht, sondern aus dem Zollgebiet der EU verbracht worden sind
- **Genehmigte Ausfuhr von Waren in Endverwendung**
- **Nachträgliche Erklärung der Ungültigkeit eines Präferenznachweises (Drawback-Zoll)**

Gesamtsicherheit

- **Gesamtsicherheit für alle Verfahren möglich**
- **Bewilligung, Reduktion des Referenzbetrages und Befreiung von der Sicherheitsleistung abhängig von der Erfüllung spezifischer AEO-Kriterien (Compliance, Zahlungsfähigkeit, Aufzeichnungen, praktische oder berufliche Befähigungen)**
- **AEOC- oder AEOF-Status = Voraussetzungen für Reduktion bzw. Befreiung von der Sicherheitsleistung**
- **Zeitweiliges Verbot der Verwendung von Gesamtsicherheiten möglich**

Zollverfahren - Vereinfachungen

- Vereinfachte Zollanmeldung
- Sammeltarifierung zum höchsten Zollsatz
- Zentrale Zollabwicklung
- Anschreibung in der Buchführung
- Self-assessment

Auf den folgenden beiden Folien werden lediglich die neuen Vereinfachungen „Zentrale Zollabwicklung“ und „Self -assessment“ kurz dargestellt.

Zentrale Zollabwicklung

- **Abgabe der Zollanmeldung bei der Zollstelle, die für den Ort der Ansässigkeit des Beteiligten zuständig ist.**
- **Gestellung der Waren bei einer anderen Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat.**
- **Bewilligungspflicht**
- **AEOC oder AEOF ist die Bewilligungsvoraussetzung.**
- **Ausnahme von der Bewilligungspflicht, wenn die Abgabe der Zollanmeldung und die Gestellung der Waren im selben Mitgliedstaat erfolgen.**

Self-assessment

- **Einem „AEOC oder AEOF“ kann bewilligt werden:**
 - die Erledigung bestimmter den Zollbehörden obliegender Zollförmlichkeiten,
 - die Höhe der zu entrichtenden Ein- oder Ausfuhrabgaben zu ermitteln,
 - und bestimmte Kontrollen unter zollamtlicher Überwachung durchzuführen.

- **Unklarheiten, die in den Durchführungsverordnungen geregelt werden müssen:**
 - Wo erhält das Unternehmen die Informationen um eine Risikoanalyse (ICS ECS) durchzuführen?
 - Zugang zu Firmen EDV-Systemen erforderlich?

Besondere Verfahren

- **Versand**
 - externer Versand
 - interner Versand
- **Lagerung**
 - Zolllager
 - Freizonen
- **Verwendung**
 - Vorübergehende Verwendung
 - Endverwendung (besondere Verwendung)
- **Veredelung**
 - Aktive Veredelung
 - Passive Veredelung

Besondere Verfahren - Bewilligung

- **Bewilligung von Lagerung, Verwendung, Veredlung ist von einer Sicherheitsleistung abhängig**
- **Für AEOC gelten die persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen als erfüllt**
- **Strengere Kriterien als bisher für rückwirkende Bewilligungen!!!!**

Lagerung

- Die vorübergehende Verwahrung wird entgegen den ersten Entwürfen kein besonderes Verfahren.
- Freizonen werden zu einem besonderen Verfahren
- **Zollagertypen**
 - Öffentliche; I, II, III (entspricht derzeit A, B und F)
 - Private: keine Typenunterscheidung mehr
 - Zollschuldrechte Besonderheiten des Typs D und E entfallen - Maßgeblicher Zeitpunkt für Zollsatz und Bemessungsgrundlage ist nur mehr der Zeitpunkt der Auslagerung!

Veredelung - wirtschaftliche Voraussetzungen

- **Wesentliche Interessen von Unionsherstellern dürfen durch die Bewilligung nicht beeinträchtigt werden**
- **Sie gelten als nicht beeinträchtigt**
 - solange keine Nachweise für eine Beeinträchtigung vorliegen
 - oder wenn durch die Durchführungsverordnungen die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten
- **Beweislastumkehr zum bisherigen Zollrecht - Hersteller mit Sitz in der EU müssen den Nachweis erbringen, dass Sie geschädigt werden!**

Aktive Veredelung

- **Zusammenlegung von Aktiver Veredelung und Umwandlung**
- **Das Verfahren der Zollrückvergütung entfällt; es wird nur mehr das einfacher zu handhabende Nichterhebungsverfahren mit Sicherheitsleistung anwendbar sein.**
- **Die Zerstörung (bisher eine zollrechtliche Bestimmung) wird zum Veredelungsvorgang.**
- **Wiederausfuhrabsicht nicht mehr erforderlich**
- **Entfall der Ausgleichszinsen!**

Sonstiges

- **Passive Veredelung**
Lockerung des Nämlichkeitsprinzips

- **Verwendung**
Endverwendung (vormals besondere Verwendung) wird zum besonderen Verfahren

Delegierte Rechtsakte - Durchführungsakte

- **Dem Vertrag von Lissabon entsprechend gibt es zwei „Durchführungsverordnungen“.**
 - **Delegierte Rechtsakte**
 - **Durchführungsakte**

Delegierte Rechtsakte - Durchführungsakte

- **Delegierte Rechtsakte**

Delegierung an die Kommission, unter Einbeziehung einer Expertengruppe. Es handelt sich dabei um Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung, zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes.

- **Durchführungsakte**

Befugnis an die Kommission einheitliche Bedingungen für die Durchführung von verbindlichen Rechtsakten zu schaffen, im Rahmen eines Beratungsverfahrens bzw. Prüfverfahrens mit Befassung der Mitgliedsstaaten im Zollkodex-Ausschuss (wie bisher).

Aufbau des UZK - Gliederung in neun Titel

- **TITEL I - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN (Art. 1 - 55)**
 - ✓ Geltungsbereich des UZK, Auftrag des Zolls, Begriffsbestimmungen
 - ✓ Rechte und Pflichten nach den zollrechtlichen Vorschriften
 - ✓ Währungsumrechnung und Fristen

- **TITEL II - GRUNDLAGEN FÜR DIE ANWENDUNG VON EIN- ODER AUSFUHRABGABEN SOWIE SONSTIGER FÜR DEN WARENVERKEHR VORGESEHENER MASSNAHMEN (Art. 56 - 76)**
 - ✓ Gemeinsamer Zolltarif und zolltarifliche Einreihung von Waren
 - ✓ Warenursprung
 - ✓ Zollwert

- **TITEL III - ZOLLSCHULD UND SICHERHEITSLEISTUNG (Art. 77 - 126)**
 - ✓ Entstehen der Zollschuld
 - ✓ Sicherheitsleistung
 - ✓ Erhebung, Entrichtung, Erstattung und Erlass der Zollschuld
 - ✓ Erlöschen der Zollschuld

Aufbau des UZK - Gliederung in neun Titel

- **TITEL IV - VERBRINGEN VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER UNION (ART. 127 - 152)**
 - ✓ summarische Eingangsanmeldung
 - ✓ Ankunft der Waren

- **TITEL V - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN ZOLLRECHTLICHEN STATUS DIE ÜBERFÜHRUNG VON WAREN IN EIN ZOLLVERFAHREN SOWIE DIE ÜBERPRÜFUNG; ÜBERLASSUNG UND VERWERTUNG VON WAREN (Art. 153 - 200)**
 - ✓ zollrechtlicher Status von Waren
 - ✓ Überführung von Waren in ein Zollverfahren
 - ✓ Überprüfung und Überlassung von Waren
 - ✓ Verwertung von Waren

- **TITEL VI - ÜBERLASSUNG ZUM ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR UND BEFREIUNG VON DEN EINFUHRABGABEN (Art 201 - 209)**
 - ✓ Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
 - ✓ Befreiung von Einfuhrabgaben

Aufbau des UZK - Gliederung in neun Titel

- TITEL VII - BESONDERE VERFAHREN (Art. 210 - 262)
 - ✓ allgemeine Vorschriften
 - ✓ Versand
 - ✓ Lagerung
 - ✓ Verwendung
 - ✓ Veredelung

- TITEL VIII - VERBRINGUNG VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET (Art. 263 - 277)
 - ✓ Formalitäten vor dem Ausgang von Waren
 - ✓ Formalitäten beim Ausgang von Waren
 - ✓ Ausfuhr und Wiederausfuhr
 - ✓ Summarische Ausgangsanmeldung
 - ✓ Wiederausfuhrmitteilung
 - ✓ Befreiung von den Ausfuhrabgaben

Aufbau des UZK - Gliederung in neun Titel

- **TITEL IX - ELEKTRONISCHE SYSTEME; VEREINFACHUNGEN; BEFUGNISÜBERTRAGUNG AUSSCHUSSVERFAHREN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 278 - 288)**
 - ✓ Entwicklung elektronischer Systeme
 - ✓ Vereinfachung bei der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften
 - ✓ Befugnisübertragung und Ausschussverfahren
 - ✓ Schlussbestimmungen